

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 17. Jänner 1984

13. Stück

26. Kundmachung: Beitritt von Haiti zum Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche
27. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern
28. Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit (NR: GP XV RV 1262 AB 1353 S. 145. BR: AB 2673 S. 432.)

26. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 10. Jänner 1984 betreffend den Beitritt von Haiti zum Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat Haiti am 5. Dezember 1983 seine Beitrittsurkunde zum Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. Nr. 200/1961, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 513/1983) hinterlegt.

Das Übereinkommen tritt gemäß seinem Art. XII Abs. 2 für Haiti am 4. März 1984 in Kraft.

Sinowatz

27. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 10. Jänner 1984 betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern

Nach Mitteilungen des Schweizerischen Bundesrates haben nachstehende Staaten ihre Ratifikationsurkunden bzw. Notifikationen gemäß Art. 12 des Übereinkommens über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern (BGBl. Nr. 460/1983) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bzw. Notifikation:
Luxemburg	28. April 1978
Italien	14. August 1979
Spanien	25. März 1980
Portugal	30. Juni 1983

Sinowatz

28.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages wird genehmigt.

Zusatzübereinkommen

zum Übereinkommen vom 9. Dezember 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit

Die Bundesrepublik Deutschland,
das Fürstentum Liechtenstein,
die Republik Österreich
und die Schweizerische Eidgenossenschaft

sind übereingekommen, zur Ergänzung des Übereinkommens im Bereich der Sozialen Sicherheit

vom 9. Dezember 1977 *) — im folgenden Übereinkommen genannt — folgendes zu vereinbaren:

Artikel 1

In Anhang 4 zum Übereinkommen erhält die Einleitung von Nummer 2 folgende Fassung:

„Artikel 3 des Abkommens über Soziale Sicherheit vom 22. Dezember 1966 **) in der Fassung des Ersten Zusatzabkommens vom 10. April 1969 **),

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 464/1980

**) Kundgemacht in BGBl. Nr. 382/1969

des Zweiten Zusatzabkommens vom 29. März 1974 *) und des Dritten Zusatzabkommens vom 29. August 1980 **) mit der Maßgabe, daß“.

Artikel 2

Dieses Zusatzübereinkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, der Bundesregierung der Republik Österreich und dem Schweizerischen Bundesrat innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Zusatzübereinkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 3

(1) Dieses Zusatzübereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein hinterlegt, die den Regierungen der anderen Vertragsstaaten jede Hinterlegung einer Ratifikationsurkunde notifiziert.

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 280/1975

**) Kundgemacht in BGBl. Nr. 299/1982

(2) Dieses Zusatzübereinkommen tritt mit Hinterlegung der vierten Ratifikationsurkunde mit Wirkung ab dem Tage in Kraft, an dem das Dritte Zusatzabkommen zum Abkommen vom 22. Dezember 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit in Kraft getreten ist. Soweit in der Zeit vor Inkrafttreten dieses Zusatzübereinkommens anders verfahren wurde, hat es dabei sein Bewenden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Zusatzübereinkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Bern, am 8. Oktober 1982, in vier Urschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Dr. Helmut Redies e. h.

Für das Fürstentum Liechtenstein:

Mario Gf. Ledebur e. h.

Für die Republik Österreich:

Dr. Werner Sautter e. h.

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

J. D. Baechtold e. h.

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Ratifikationsurkunde wurde am 3. Mai 1983 bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein hinterlegt; das Zusatzübereinkommen ist gemäß seinem Art. 3 Abs. 2 am 1. Juli 1982 in Kraft getreten.

Sinowatz